Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 25.

(No. 64.) Edikt über die Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der Französischen Truppen in den Oder-Festungen und auf den Märschen, mittelst einer Klassensteuer. Vom 6ten December 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben bereits in Unserm Edikt über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System vom 7ten September d. J. §. 12. zu erkennen gegeben, wie unmöglich es werde, bei den so ansehnlich gemilderten Abgaben, die beträchtlichen Summen, welche die Unterhaltung der Französischen Truppen in den Oderfestungen und auf den Märschen, imgleichen die Verproviantirung dieser Festungen für den Belagerungs-Zustand erfordern, ohne außerordentliche Zuflüsse, aus den Staats-Einnahmen zu bestreiten, daß Wir Uns daher, wiewohl höchst ungern, dazu entschließen mußten, diese Kosten mittelst außerordentlicher Ausschläge auf das ganze Land zu repartiren.

Nachdem Wir nun die, Uns von den hieher berufenen Mitgliedern aller Stände Unserer getreuen Unterthanen gemachten Vorschläge über die Erhebung dieser Kosten, wohl erwogen haben, so verordnen Wir hiermit Folgendes:

§. 1. Es soll eine und dieselbe Besteuerung nach der Bevölkerung und nach Klassen, nach allgemein für die ganze Monarchie geltenden Sätzen angenommen werden, ohne auf die früheren Auflagen, welche zur Beschaffung der durch die Französischen Truppen in den Oderfestungen erwachsenden Kosten gemacht worden sind, Rücksicht zu nehmen, indem, wenn eine Provinz vor der andern darnach zu viel bezahlt haben sollte, dieses vor die General-Commission zu Regulirung der Provinzial- und Communal-Kriegs-Schulden gehört.

§. 2. Der Termin des Anfangs der Zahlungs-Verpflichtung wird auf den 1sten September d. J. festgesetzt, indem nur bis dahin diese Kosten der Fran-

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten December 1811.)

Französischen Truppenverpflegung aus den Staats-Einnahmen haben bestritten werden können.

§. 3. Eine Trennung des Bedarfs für die durch die Convention vom 8ten September 1808. bestimmte, und für die überzählige Truppenzahl kann nicht statt finden. Der Ausschlag darf also nicht mehr und nicht weniger betragen, als das wahre Bedürfniß erfordern wird.

Es soll daher alles, was Französischer Seits vergütet wird, sey es auch durch Abzug an der Contribution, der auszuschlagenden Summe, sobald diese Vergütung erfolgt, zu Gute gerechnet werden.

§. 4. Alle selbstständigen Einwohner der ganzen Monarchie, das heißt: alle diejenigen, die sich durch ihre Arbeit ihren Unterhalt erwerben, oder die ein eigenes Vermögen, oder sonst einen eigenen Fonds besitzen, woraus sie Unterhalt und Einkommen beziehen, sollen mit Rücksicht auf ihr Einkommen und ihren Erwerb in Klassen getheilt, und darnach besteuert werden.

Frauen und Kinder sind nur dann als selbstständig zu betrachten, wenn sie ein separates Einkommen besitzen, oder durch ein eigenes Gewerbe ihren Unterhalt sich erwerben. Wenn sie aber das Gewerbe und Einkommen des Mannes oder Vaters durch ihre Arbeit oder ihr Vermögen so unterstützen, daß sein Einkommen dadurch vermehrt wird, so bringt es der Mann oder Vater sich mit in Anrechnung.

Vormünder und Curatoren geben nach gleichen Grundsätzen das Einkommen ihrer Curanden an.

§. 5. Bei den untersten Klassen wird der Erwerb vom Tagelohn überall nur als Maaßstab; weiter herauf aber das sämmtliche Einkommen vom Vermögen und Erwerb, nach Abzug der Schulden, angenommen.

§. 6. Die Beiträge dieser Klassen bestimmen Wir hiermit nach dem Einkommen, so wie sie jeder auf einmal abzuführen im Stande ist, um daraus ersehen zu können, wieviel ein einmaliges Ausschreiben einbringen kann.

Die 1ste Klasse, bei einem Einkommen von wenigstens	20 rl.	bis 39 rl. jährl., zahlt	4 gr.
2te	40	— 99	8
3te	100	— 149	12
4te	150	— 199	18
5te	200	— 299	1 rtl.
6te	300	— 499	2
7te	500	— 699	4
8te	700	— 899	6
9te	900	— 999	8

Von 1000 Rthlr. an wird vom jeden Hundert Thalern des Einkommens Ein Thaler als Beitrag entrichtet.

Wer unter 20 Rthlr. jährliches Einkommen hat, zahlt nichts.

Sobald

Sobald Wir durch das erste Ausschreiben, welches nach diesen Beitrags-Sätzen erlassen wird, die Uebersicht, wie viel selbiges einbringen kann, erlangt haben, sollen diese Beitragssätze nach dem wahren Bedürfnisse zu dem allein angegebenen Zwecke, künftig so selten als möglich und in möglichst kleinen Portionen erhoben werden. Für dieses erstemal erfordert die Nothwendigkeit die unmittelbare Einziehung des bei der Klassifikation angesetzten Beitrags, indem die richtig befundenen Prägravationen erst künftig ausgeglichen werden können.

§. 7. Bei der Ausmittelung des Einkommens finden folgende Grundsätze statt:

a) Bei den Officianten aller Art wird das Total-Einkommen vom Dienst, mit Inbegriff aller Emolumente, jedoch mit Ausnahmen der unfixirten Diäten gerechnet; dem Officianten bleibt aber überlassen: ob er seine zinsbaren Privat-Schulden angeben und abziehen will. Eben so wird es mit den Pensionairs, Rentiers und Capitalisten gehalten.

b) Treiben Officianten und Capitalisten noch nebenbei ein Gewerbe, so werden sie mit diesem noch überdies in die passende Klasse eingerückt, und sie entrichten also doppelte Quoten, in sofern nicht etwa die Capitalisten ihre Capitalien in dem Gewerbe angelegt haben und bei der Beurtheilung des Umfanges des letztern, schon auf den Ertrag ihrer darin steckenden Capitalien Rücksicht genommen ist. Dies gilt auch für die Gewerbetreibenden, welche sich mit mehr als einem Gewerbe beschäftigen.

c) Der Grundbesitzer giebt seine volle Einnahme an, es bleibt aber auch ihm überlassen, seine zinsbaren Schulden abzuziehen.

§. 8. Einwohner die nicht da wo sie ansäßig, auch wohnhaft sind, werden nur einmal nach dem Wohnorte klassifizirt; sie müssen indessen alles deklariren, was sie in sämmtlichen Provinzen Unserer Monarchie aus Grundeigenthum, Capitalien, Renten ꝛc. beziehen. Diese Einwohner, welche an mehreren Orten des Staats Einkommen beziehen, müssen aber auch diejenigen Behörden, unter denen ihre Grundstücke und sonstige Quellen des Einkommens in Absicht der Besteuerung zunächst stehen, benachrichtigen, auf wie hoch sie ihr Einkommen davon an dem Ort ihres Wohnsitzes angegeben haben.

§. 9. Von der Besteuerung sind allein ausgenommen:

a) Gesandte, Chargés d'affaires, Consuln auswärtiger Mächte, und deren Dienstpersonale, in sofern sie kein Vermögen in Unserm Lande besitzen, wovon sie Einkommen haben; eben so

b) Unsere eigene Gesandten, Chargés d'affaires, Consuln und deren Dienstpersonale an fremden Höfen, welche kein Vermögen im Staate besitzen;

c) Gemeine Soldaten und Unterofffiziere;

d) Fremde, die nicht in Unserm Staate wohnhaft oder ansäßig sind und kein Gewerbe treiben.

§. 10. Was nun die Klassifikation der selbstständigen Einwohner selbst betrifft, so geschiehet selbige durch

Klassifikations-Commissionen,

welche

a) in den Städten aus Stadtverordneten unter Leitung eines Magistrats-Mitgliedes,

b) auf dem platten Lande aus dem Dominio oder dessen Stellvertreter, dem Prediger, wenn sich einer in dem Orte befindet, dem Schulzen und einigen Gemeinde-Gliedern,

bestehen.

Diese Klassifikations-Commissionen verzeichnen alle Steuerpflichtigen ohne Ausnahme und bestimmen: in welche Klasse jeder, der nur bis zu 1000 Rthlr. jährliches Einkommen hat, von den 9 angegebenen Klassen gehört. Alle Einwohner die über 1000 Rthlr. jährliches Einkommen haben und die Dominia und Prediger auf dem platten Lande, geben schriftlich oder mündlich eine Erklärung über ihr sämmtliches Einkommen und mithin über die Abgabe, welche sie entrichten müssen, ab. Diese Erklärung braucht nur im Allgemeinen abgegeben zu werden, in sofern nicht der Fall des §. 8. vorhanden ist. Wird es indessen von der Klassifikations-Commission verlangt, daß Jemand sie ausführlich abgeben soll, so muß auch dieses auf Veranlassung der Revisions-Commission (§. 13.) geschehen.

§. 11. Bei der Bestimmung der Klassifikations-Commissionen gilt die Mehrheit der Stimmen. Sind durch sie die Einwohner klassificirt, so machen sie jedem derselben bekannt, in welche Klasse er gesetzt ist, hören die Einwendungen an, welche einer oder der andere dagegen macht, untersuchen seine Gründe, und entscheiden abermals nach Mehrheit der Stimmen. Gegen diese Entscheidung steht dem Reclamirenden der Recurs bei den obern Behörden, welche weiter unten näher bestimmt werden, zu.

§. 12. Diejenigen, welche ihr Einkommen selbst angeben müssen (§. 10.) geben ihre Erklärung

a) in

a) in den Städten an die Klassifikations-Commissionen,

b) auf dem platten Lande, an den Landrath des Kreises ab.

§. 13. Die Städte Berlin, Breslau und Königsberg reichen diese von den Klassifikations-Commissionen angefertigten Tabellen, nebst einem Protokolle, in welchem die etwanigen Reclamationen und die Gründe ihrer Verwerfung angegeben seyn müssen, und einer Nachweisung derjenigen Grundstücke, von denen die Eigenthümer nicht anwesend sind, mit der Benennung des Orts ihres Aufenthalts und der etwanigen Revenüe, die sie von diesen Grundstücken beziehen, auch mit der Bemerkung, welche von ihnen die Bestimmung des §. 8. erfüllt haben, unmittelbar an die Regierungen ein; die übrigen Städte, so wie die Klassifikations-Commissionen des platten Landes in eben der Art, an den Landrath des Kreises.

Die ersteren werden durch die Regierungen, die letzteren durch eine Kreis-Commission revidirt. Diese Kreis-Commission besteht unter dem Landrath aus:

Zwei Deputirten der Städte,

Zwei Gutsbesitzern und

Zwei aus dem Bauernstande.

Erstere beide werden aus ihrer Mitte gewählt, letztere durch den Landrath bestellt.

Die Klassifikations- und Declarations-Listen werden nach den anliegenden Schematen angefertigt.

§. 14. Finden die Kreis-Commissionen bei der Revision, daß Jemand in eine zu niedrige Klasse gesetzt ist, so ist es ihre Pflicht, dies näher zu untersuchen und zu entscheiden. Alle nach Unterschrift des Protokolls über die Klassifikation in den Städten und Dörfern binnen drei Tagen eingehende Reclamationen über Prägravation, sie mögen im Protokoll angegeben seyn oder nicht, untersucht die Kreis-Commission und entscheidet darüber. Wer aber die Frist von drei Tagen verstreichen läßt, ohne zu reclamiren, wird nachher nicht mehr gehört.

§. 15. Die Kreis-Commission entwirft aus allen Tabellen der Städte und Dörfer das Kreis-Tableau. Sie macht hierauf einen Termin bekannt, in welchem dies Tableau und die einzelnen Tabellen von Jedermann eingesehen werden können. Hat einer Ausstellungen darüber zu machen, so steht es ihm frei, solche sogleich anzugeben, damit selbige die Commission untersuchen kann.

Die Kreis-Commissionen reichen das Kreis-Tableau mit einem Protokoll, in welchem sie die von ihnen entschiedenen Reclamationen nebst den Gründen ihrer Entscheidung und ihre sonstigen Bedenken aufnehmen, an die Regie-

rungen

rungen ein. Diesem fügen sie eine Nachweisung sämmtlicher Grundstücke des Kreises, von denen die Eigenthümer ihren Wohnort nicht im Kreise haben, wie es der §. 13. bestimmt, bei.

§. 16. Die Regierungen haben die obere Revision dieser Tabellen. Beschwerden, die bei ihnen binnen drei Wochen gegen die Entscheidung der Kreis-Commissionen eingehen, untersuchen sie und entscheiden definitiv darüber. Finden sie die Einwohner eines Kreises im Einzelnen oder im Ganzen zu niedrig abgeschätzt, so können sie das Gutachten der Commission des benachbarten Kreises darüber einfordern und dieser das Kreis-Tableau zufertigen. Doch bleibt es fürs erste und bis zu dieser Entscheidung bei den Bestimmungen der untern Commissionen, und geschiehet die erste Erhebung nach den von denselben eingereichten Tabellen. Von diesen müssen daher zwei Exemplare gemacht werden, damit nach dem Einen, in diesem ersten Falle sofort die Erhebung geschehe, das andere aber bei den Regierungen zur nähern Prüfung und von diesen an die hiesige, unten näher benannt werdende General-Commission eingereicht werden kann.

§. 17. Die Städte Berlin, Königsberg und Breslau reichen binnen drei Wochen, die übrigen Städte und Klassifikations-Commissionen des platten Landes binnen 14 Tagen; die Kreis-Commissionen aber binnen Vier Wochen vom Tage des ihnen zugekommenen Befehls die Tabellen an die benannten Behörden ein.

§. 18. Die Regierungen reichen das ihnen zugekommene Exemplar der Kreis-Tableaux, nachdem sie davon vorläufig Gebrauch gemacht haben, an die hiesige General-Commission ein. Dies geschieht jedoch erst, nachdem sie die Revision veranlaßt haben. Alsdann fertigen sie ein General-Tableau der ganzen Provinz an, welches mit ihren Bemerkungen ebenfalls der General-Commission übergeben wird.

§. 19. Die hiesige General-Commission besteht aus den hier zur Regulirung der Provinzial- und Communal-Kriegsschulden versammelten Provinzial-Deputirten, unter dem Vorsitze Unsers Chefs des Departements für die Allgemeine Polizei im Ministerio des Innern, an den daher auch die hierauf Bezug habenden Sachen gerichtet werden müssen. Diese General-Commission entwirft nun ein Tableau aller selbstständigen Einwohner der ganzen Monarchie. Ueber alle von den Regierungen noch nicht entschiedene Beschwerden entscheidet sie in letzter Instanz. Sie leitet zugleich die Einhebung der Beiträge und bekommt dadurch die Ueberzeugung von der gleichen Besteuerung aller Provinzen.

§. 20. Vor jeder neuen Erhebung dieser Steuer soll eine Revision der früheren Klassifikation und der darnach angefertigten Tabellen Statt finden, in eben der Art, wie gegenwärtig die erste Anlage geschieht.

§. 21. Die nach dieser Klassensteuer ausgeschriebenen Beiträge können nach Gutbefinden der Beitragenden in Courant oder in reducirter Münze abgeführt werden.

§. 22. Diese Beiträge werden in den Städten von jedem Einzelnen unmittelbar in die von dem Magistrat zu bestimmende Kasse gezahlt. Auf dem platten Lande ziehen die Dorfschulzen, oder andere vom Dominio ernannt werdende Personen, diese Beiträge ein. Die Magisträte der Städte Berlin, Königsberg und Breslau senden ihre Einnahmen unmittelbar an die Regierungen.

Die übrigen Städte, so wie die Einwohner des platten Landes führen die Einnahme an die Kreiskassen, und diese an die Regierungen ab. Sämmtliche Regierungen aber zahlen an die hiesige Festungs-Verpflegungs-Haupt-Kasse oder deren Anweisung.

Sämmtliche Beiträge werden unter der Benennung:

Festungs-Verpflegungs-Beiträge

eingezogen und versandt, wo sie alsdann die Portofreiheit genießen.

§. 23. Die hiesige General-Commission überzeugt sich fortwährend von der zweckmäßigen Verwendung dieser Gelder, welche nach Beendigung des ganzen Geschäfts öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Durch diese allgemeine Klassifikationssteuer bezwecken Wir hauptsächlich, daß keine Provinz gegen die andere zu stark herangezogen, sondern, daß die Einwohner aller Provinzen gleich besteuert werden. Alle haben daher ein gemeinschaftliches Interesse, daß das Einkommen eines Jeden so viel wie möglich richtig ausgemittelt werde, indem, was der eine nicht zahlt, von den übrigen aufgebracht werden muß. Wir haben daher auch das Zutrauen zu Unsern getreuen Unterthanen, daß jeder derselben die Klasse, worin er vermöge seines Einkommens kommen muß, richtig angeben, und nicht durch eine unrichtige Angabe von sich eine Last abwälzen und solche seinem Mitbürger aufbürden werde. Sollte wider Unser Erwarten dennoch irgendwo das Gegentheil eintreten und der Verdacht einer unrichtigen Angabe des Einkommens da seyn, welcher Verdacht bei den Klassifikations-Commissionen oder Kreis-Commissionen durch Mehrheit der Stimmen begründet wird, so soll der, auf den er trifft, verbunden seyn, sein Einkommen speciell anzugeben. Findet sich dann der Verdacht gegründet, so

soll

soll der Name dessen, der sein Einkommen zu niedrig angegeben hat, in dem Regierungs-Amtsblatt der Provinz, wo er wohnt, und besteuert wird, öffentlich bekannt gemacht werden, und behalten Wir Uns außerdem noch vor, ihn nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zu bestrafen.

Nach dieser Verordnung soll nun sogleich die Klassifikation der Einwohner vorgenommen und die Steuer nach den angegebenen Normal-Sätzen erhoben werden. Da der Zweck derselben die Aufbringung der für die Bedürfnisse der Französischen Truppen in den Oderfestungen und auf den Märschen erforderlichen Summen, nur temporair ist, so soll diese Verordnung auch nur so lange gültig seyn, als die Besetzung der Oderfestungen durch Französische Truppen dauert.

Unsere Bemühungen werden fortwährend dahin gerichtet seyn, die Räumung der Oderfestungen, sobald es die Umstände gestatten, zu bewürken, um jene Beiträge Unsern getreuen Unterthanen erlassen zu können.

Berlin, den 6ten December 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Schema

Schema zu §. 13.

Declarations-Liste des N. N. in d Stadt Dorf des Kreises.

Namen, Stand und Gewerbe.	Wohnort	Gegenstände des Einkommens	Summa des Betrags Rthlr.	Der Beitrag davon beträgt Rthlr.
Geh. Rath N. N.	Berlin	a) von dem Gute N. N. im Kreise von (Nieder-Schlesien)	1000	10
		b) von dem Gute N. N. im Kreise von (Hinter-Pommern)	500	5
		c) von der Prälatur im Domstifte Brandenburg	1500	15
		d) an Gehalt	3000	30
		Summa .	6000	60

Schema zu §. 13.

Klassifikations-Liste

von den Einwohnern des Dorfes N. N. im N. N. Kreise.
der Stadt N. N. im N. N. Kreise.

Name, Stand und Gewerbe des Einwohners.	Klasse, zu welcher derselbe gehört.											Summa von jeder Familie		Bemerkungen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Das jährliche Einkommen beträgt Rtlr.	Der Beitrag davon beträgt Rtlr.	Rtlr.	gr.	
Gutsbesitzer v. N.N.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3000	30			
Gesinde.														
a. Verwalter N.N.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	35	16	
b. Schreiber N.N.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.			
c. Knecht N.N.	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
d. Magd N.N.	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
Prediger N.N.	.	.	.	.	.	.	.	6	.					
a. Knecht N.N.	.	8	.	.	.	.	.	.	.					
ꝛc.														
Dorfschulze N.N.	.	.	.	.	.	.	4	.	.					
a. Knecht N.N.														
ꝛc.														
Gutspächter N.N.	.	.	.	.	.	2	.	.	.					
a. Knecht														
b. Gärtner ꝛc. ꝛc.														
c. Ziegler ꝛc.														
								Summa totalis						

(No. 65.) Verordnung in Betreff der Erbschafts- und Vermögens-Exportationen aus den Preußischen Provinzen in das Herzogthum Köthen. Vom 20sten November 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da zufolge des von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Köthen unter dem 28sten Mai 1811. erlassenen Publikandi das Abzugsrecht gegen Unterthanen, welche aus dem Herzogthum Anhalt-Köthen in andere Staaten auswandern, hinführo nur alsdann statt finden soll, wenn in diesen Staaten von Unterthanen, die in das gedachte Herzogthum ziehen, ein Abzug begehrt wird, folglich das Abzugsrecht in dem Herzogthum Anhalt-Köthen künftig nur per modum retorsionis ausgeübt werden soll; und da nach einer ausdrücklichen Erklärung des Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Staatsraths vom 30sten October d. J. unter dem in jenem Publikando enthaltenen allgemeinen Ausdruck: Abzug, sowohl der Census emigrationis als die Gabella hereditaria zu verstehen ist, so wollen und verordnen Wir hiermit:

1. daß bei keinem Vermögens-Ausgang aus Unsern Staaten in die Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Lande, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrts-Geld (census emigrationis) erhoben werden soll.

2. Daß die vorstehend bestimmte Freizügigkeit sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrts-Geld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrts-Geld erstrecken soll, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würden. Die Rittergutsbesitzer in Unsern Landen werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in Unsern Landen, der gegenwärtigen Verordnung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die Herzoglich-Anhalt-Köthensche Lande, weder Abschoß noch Abfahrts-Geld fordern, noch nehmen.

3. Daß die Bestimmungen der obstehenden Artikel 1 und 2. sich auf alle jetzo pendente, und alle auf künftige Fälle erstrecken sollen.

4. Daß

4. Daß die Freizügigkeit, welche in obigen 1sten, 2ten und 3ten Artikeln bestimmt ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll.

Es bleiben demnach, dieser Anordnung ungeachtet, diejenigen diesseitigen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des auswandernden, seine persönliche Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und daß von Unsern Behörden nach solcher genau verfahren werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20sten November 1811.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Goltz.